

Antrag an das Präsidium des Stadtrates auf Ergänzung von Art. 50 des Stadtratsreglements (GRSR): Vertretung von Baugeschäften im Stadtrat

Art. 50 GRSR

² (neu) Bauvorlagen (inkl. Projektierungskredite) von Hochbau Stadt Bern (HSB) werden vor dem Rat gemeinsam von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Präsidialdirektion und dem Vorsteher oder der Vorsteherin der nutzenden Direktion vertreten.

Begründung:

Bei der Behandlung des Projektierungskredites in der Höhe von 4,3 Mio. Franken für den Ersatzneubau der Volksschule Bethlehemacker am 6. November 2014 erklärte Gemeinderätin Teuscher laut Protokoll der Stadtratssitzung auf kritische Fragen zur Höhe des Kredites und zur Präsentation der Vorlage:

„Ich bin die falsche Person, um mit Ihnen darüber zu diskutieren, wie man im Bereich Hochbau Projektierungskredite erstellt. Denn das liegt in der Zuständigkeit des Stadtpräsidenten.“

Der Stadtpräsident war jedoch an der Sitzung nicht anwesend, so dass Fragen um das Millionenprojekt offen blieben.

Mit einer Kleinen Anfrage verlangte ich Auskunft: Ist der Stadtpräsident bereit, künftig Vorlagen des Hochbauamtes vor dem Stadtrat persönlich zu vertreten?

Antwort des Gemeinderats

Im Immobilienhandbuch Verwaltungsvermögen, das vom Gemeinderat im Dezember 2013 verabschiedet wurde, werden die Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten im Management Immobilien Verwaltungsvermögen der Stadt Bern festgehalten:

- *Bestellende (Nutzende): Federführende Vertretung des Baukredits (inkl. Projektierungskredit) in der Kommission PVS und im Stadtrat (gemeinsam mit der Bauherrenvertretung);*
- *Bauherrenvertretung (Hochbau Stadt Bern): Vertretung des Baukreditantrags in der Kommission PVS und im Stadtrat (gemeinsam mit Direktion Bestellende) in der Regel auf Fachebene.*

Im vorliegenden Fall oblag somit die Vertretung des Geschäfts im Stadtrat der Direktorin für Bildung, Soziales und Sport. Der Stadtbaumeister (Hochbau Stadt Bern) war im Ratssaal für allfällige fachliche Rückfragen anwesend.

Diese Antwort des Gemeinderates ist völlig unbefriedigend. Politisch verantwortlich ist das zuständige Gemeinderatsmitglied und nicht der „im Ratssaal für allfällige fachliche Rückfragen anwesende Stadtbaumeister“. Besonders bei Geschäften die dem Referendum unterstehen und / oder später obligatorisch vom Volk entschieden werden, ist es unabdingbar, dass auch die baulichen Fragen (z. B. Grösse, Gestaltung, Raumanordnung, Kosten im Vergleich) öffentlich diskutiert und nicht mit Rückfragen unter vier Augen erledigt werden.

Da künftig zahlreiche Bauvorlagen, insbesondere im Schulbereich, mit Kosten in hohen Millionenbeträgen zu erwarten sind, muss im Geschäftsreglement festgelegt werden, dass auch das für die bauliche Projektierung und Ausführung verantwortliche Gemeinderatsmitglied vor dem Stadtrat Red und Antwort steht.

Ch. X. (170) *Min* *Lin* 171
D. J. F. 172
Mess Baur (173)